

Beschlussempfehlung

Ältestenrat

Hannover, den 10.12.2014

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1487

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ältestenrat empfiehlt dem Landtag, den Antrag mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bernd Busemann

Präsident des Niedersächsischen Landtages
als Vorsitzender des Ältestenrats

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/1487

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 17/1
- Unterrichtung Drs. 17/45
- Unterrichtung Drs. 17/212
- Unterrichtung Drs. 17/324
- Unterrichtung Drs. 17/880

Der Landtag wolle beschließen:

Dem § 93 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 264), werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Der Ausschuss für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 17 a) kann öffentlich tagen, soweit er nicht Aufgaben nach § 2 Abs. 1 AG G 10-G wahrnimmt.

³Absatz 1 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.“

Empfehlungen des Ältestenrats

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 17/1
- Unterrichtung Drs. 17/45
- Unterrichtung Drs. 17/212
- Unterrichtung Drs. 17/324
- Unterrichtung Drs. 17/880

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sitzungen der in den §§ 14 bis 17 b genannten Ausschüsse eigener Art sind nichtöffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) ¹Der Ausschuss für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (§ 17 a) kann für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte beschließen, die Öffentlichkeit herzustellen. ²Dies gilt nicht, soweit der Ausschuss Aufgaben nach § 2 Abs. 1 AG G 10-G wahrnimmt sowie in den Fällen des Absatzes 1 Sätze 3 und 5. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 6 ist der Beratung eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes voranzustellen. ⁴Für öffentliche Verhandlungen des Ausschusses gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

2. In § 97 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 2 und 3 bis 6“ ersetzt.